GENOSSAME TRACHSLAU
8840 Trachslau

Statuten

Ausgabe 2026

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zum besseren Verständnis von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz, Autonomie, Zweck und Haftung

§ 1

Name, Sitz und Autonomie

Unter dem Namen «Genossame Trachslau» (nachstehend Genossame genannt) besteht als juristische Person eine aus den Geschlechternamen Bingesser, Birchler, Bisig, Curiger (Kuriger), Eberle, Gyr, Kälin, Kauflin, Oechsli (Oechslin), Ochsner, Petrig, Schädler, Steinauer, Zehnder hervorgegangene Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes (Art. 59 Abs. 3 ZGB i.V. mit § 18 EGzZGB). Sie wird durch die Genossenbürger gebildet.

Sitz und Versammlungsort der Genossame befinden sich in Trachslau.

Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

§ 2

Genossenvermögen

Das Vermögen der Genossame besteht aus den ihr durch Teilung von 1849 zugeschiedenen und seither erworbenen Anteilen, Liegenschaften, Kapitalien, Gebäulichkeiten und Rechtsamen.

§ 3

Zweck

Das Genossenvermögen muss nach den allgemeinen Bestimmungen des Teilungsinstrumentes aus dem Jahre 1849 unbedingt ungeschmälert bleiben. Vermögensverschiebungen sind jedoch statthaft, und zwar in folgenden Fällen:

a) Zum Verkauf und Ankauf von Grund und Boden, Gebäuden sowie Beteiligung an Unternehmen.
b) Zur Vornahme von Bodenverbesserungen sowie Bachverbauungen, ausserordentlichen Wuhrarbeiten und Strassenbauten.

Über derartige Verwertungen entscheidet die Genossengemeinde. Der Erlös von veräussertem Grund und Boden, Gebäuden, Kapitalien usw. ist unter dem Titel «Landverkaufsfonds» als unveräusserlicher Gegenwert zinstragend anzulegen.

§ 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossenvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenbürger ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

1. Genossenbürger sind die 1849 in die Genossame Trachslau eingeteilten Personen und deren Nachkommen soweit sie im aktuellen Genossenregister eingetragen sind.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenregister unterbreiten und darin nachweisen bzw. verbindlich erklären, dass sie:
   a) unmittelbar von einer jemals im Genossenregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen Person abstammen
   b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen
   c) das 18. Altersjahr erfüllt haben
   d) im Bezirk Einsiedeln wohnhaft sind
   e) zurzeit weder Mitglied einer anderen Genossame oder Korporation sind, noch bei einer anderen Genossame oder Korporation ein Gesuch um Erwerb der Mitgliedschaft hängig haben.
3. Das Gesuch ist mit einem dafür bestimmten Formular bis spätestens 30. September einzureichen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel. Die Aufnahme erfolgt für das auf die Anmeldung folgende Jahr. Für den Abstammungsnachweis genügt die Kopie des Familienbüchleins. Als unmittelbare Abstammung gilt das Bestehen eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
4. Der Genossenrat prüft das Gesuch innert drei Monaten und heisst es unter Nachführung des Genossenregisters gut oder weist es ab. Wenn er ein Gesuch abweist, erlässt er eine beschwerdefähige Verfügung. Er kann die Verbesserung eines ungenügenden Gesuchs verlangen.
5. Stellt der Genossenrat fest, dass eine Person die Mitgliedschaft mit falschen Angaben erworben hat, kann er sie nach Anhörung dieser Person mittels beschwerdefähiger Verfügung wieder entziehen. Wenn eine Person die Erklärung gemäss Absatz 2 e) vorstehend wahrheitswidrig abgegeben hat, kann ihr Gelegenheit gegeben werden, auf die bestehende Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation zu verzichten oder zu belegen, dass das dortige Gesuch zurückgezogen oder abgelehnt wurde.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres mit dem Tod oder mit dem schriftlichen Verzicht. Letztenfalls verbleibt kein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme.
7. Die Mitgliedschaft erlischt weiter automatisch mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 vorstehend sowie auch mit dem nachträglichen Erwerb der Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation.

§ 6

Rechte

Die Genossenbürger haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht und Recht zur kollektiven Einberufung der Genossengemeinde;
2. Teilnahme- und Antragsrecht an der Genossengemeinde;
3. Aktives und passives Wahlrecht;
4. Nutzungsrecht.

§ 7

Genossenregister

Der Genossenrat führt ein aktuelles Genossenregister über die Genossenbürger.

III. Genossennutzen

§ 8

Voraussetzungen und Anspruch

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von § 3 dieser Statuten kann der Genossenrat beschliessen, den Genossenbürgern einen Genossennutzen auszurichten.
Die Auszahlung des Genossennutzens erfolgt in der Regel in bar im Verlaufe des Monats Dezember. Nutzen, welcher nicht abgeholt oder angefordert wurde, verfällt 30 Tage nach Auszahlungsdatum.

§ 9

Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind nur Genossenbürger, die im Bezirk Einsiedeln wohnen.
2. Genossenbürger oder deren Nachkommen, welche zur Ausbildung oder Lehre auswärts sind, sind zum Bezuge des Genossennutzens berechtigt.
3. Nutzungsberechtigte im Sinne des § 10 müssen vom 1. Januar bis 31. März in den Verhältnissen stehen, die sie zum Bezuge des Nutzens berechtigen.
4. Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind mit dem dafür bestimmten Formular beim Präsidenten anzumelden. Wer dies unterlässt, geht für das laufende Jahr des entsprechenden Nutzens verlustig. Auf Verlangen des Genossenrates, ist die Nutzungsberechtigung und deren Umfang nachzuweisen.
5. Nach erfülltem 18. Altersjahr ist die Nutzungsberechtigung ein persönliches und persönlich geltend zu machendes Recht.

§ 10

Nutzenverteilung

1. Genossenbürger	4 Teile
2. Nachkommen von Genossenbürgern bis 18 Jahre	1 Teil

B. ORGANISATION

§ 11

Die Organe der Genossame sind: Die Organe der Genossame

a) die Genossengemeinde
b) der Genossenrat
c) die Rechnungsprüfungskommission oder eine Revisionsstelle

I. Genossengemeinde

§ 12

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der Genossenbürger gemäss § 5. Zugehörigkeit

§ 13

Die Genossengemeinde besammelt sich: Einberufung

a) Ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte
b) Ausserordentlicherweise so oft es der Genossenrat wegen angelaufener, unaufschiebbarer, im Interesse der Genossame liegender Geschäfte für notwendig erachtet, oder wenn $^1/_5$ der ins Genossenregister eingetragenen Genossenbürger unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Präsidenten das Begehren stellt.
c) Diese Genossengemeinden besammeln sich in der Regel innerhalb von 30 Tagen vom Eingang des Begehrens an.
d) Jede Genossengemeinde samt den Traktanden soll mindestens 8 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
e) Gesuche und Anträge zuhanden der ordentlichen Genossengemeinde sind jeweils bis spätestens 1. März schriftlich an den Genossenrat einzureichen.

§ 14

Den Beschlüssen der Genossengemeinde unterliegen: Befugnisse

1. Die Festsetzung und Abänderung der Genossenstatuten.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
3. Anträge betreffend Grundstücke, Rechte, Bauten, Meliorationen, Aufforstungen sowie alle Verträge, wodurch bleibende Rechte und Pflichten festgesetzt werden (Ausnahme z.B. Durchleitungsrechte, Pachtverträge usw.).
4. Die Erteilung von Prozessvollmachten, ausser in dringlichen Fällen und in Inkassoangelegenheiten.
5. Die Wahl für die Dauer von zwei Jahren:
   a) des Genossenpräsidenten
   b) des Säckelmeisters
   c) des Schreibers
   d) von zwei bis vier Genossenräte
   e) von drei Rechnungsprüfern oder einer Revisionsstelle
6. Die Wahl von zwei bis drei Stimmenzählern
7. Die Höhe der Taggelder, Sitzungsgelder und Besoldung der Genossenräte auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission beziehungsweise der Revisionsstelle.

§ 15

Bei jeder Versammlung entscheidet das absolute Handmehr. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden. Beschlussfassung
Der Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
Fristgerecht eingereichte Wiedererwägungsanträge, die Beschlüsse betreffen, die weniger als zwei Jahre zurückliegen, und Statutenrevisionen, bedürfen $^2/_3$-Stimmenmehrheit der anwesenden Genossenbürger.

II. Genossenrat

§ 16

Der Genossenrat besteht aus Präsident, Säckelmeister und Schreiber sowie zwei bis vier Genossenräten. Begriff

§ 17

Die Genossenräte sind nach fünfmaliger ununterbrochener Amtsdauer für die gleiche amtliche Funktion nicht mehr wählbar. Nach einem zweijährigen Unterbruch dürfen sie wiedergewählt werden. Amtsdauer

§ 18

Nicht zugleich wählbar sind Genossenbürger, welche zueinander im Verwandtschaftsverhältnis Eltern/Kind und Geschwister stehen oder miteinander verschwägert sind. Nichtwählbarkeit

§ 19

Der Ausstand eines Mitgliedes geschieht nur bei Verhandlungen, bei denen es um das gleiche Verwandtschaftsverhältnis geht wie bei § 18 und wenn ein Mitglied für sich ein Geschäft in Beratung bringt. Ausstand

§ 20

Der Genossenrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Sachgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Traktanden jeweils 8 Tage vor Abhaltung der Sitzung zu erfolgen. Einberufung
Der Genossenrat ist bei Anwesenheit von $^2/_3$ der Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt.

§ 21

Der Genossenpräsident leitet die Verhandlungen des Genossenrates. Ist er verhindert, tritt der Säckelmeister an seine Stelle. Verhandlungsleitung
Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil. Er trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 22

Befugnisse

Der Genossenrat besitzt alle Befugnisse, die durch Gesetz oder diese Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:
- Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Genossengemeinde
- Vertretung der Genossame nach aussen mit Kollektivunterschrift von Präsident und Schreiber oder Säckelmeister
- Liegenschaften- und Strassenunterhalt
- Bestimmung der Angestellten und der Kommissionen
- Festsetzung der Löhne von Angestellten
- Aufsicht über die Angestellten
- Erledigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen inkl. Erteilung der notwendigen Vertretungsvollmachten. Bei Prozessen ist die Genossengemeinde über deren Verlauf zu orientieren.
- Ausgabenbeschlüsse inkl. Arbeitsvergebungen im Rahmen der obgenannten Kompetenzen bis Fr. 25'000.--
- Vergebung von Holzschlägen jeder Art
- Bestossung und Unterhalt der Alpweiden
- Gant-, Pacht- und Mietbedingungen
- Bodenverbesserungen
- die Einsicht in sämtliche Rechnungen
- die Festsetzung des Hypothekarzinses
  (als allgemeine Richtlinie gilt bei Mietverhältnissen der hypothekarische Referenzzinssatz).
- Abschluss von Verträgen, die von der Genossengemeinde genehmigt werden müssen.

§ 23

Bodenpreise
Bodenverkauf

Für käufliche Abtretung von Grund und Boden, den die Genossengemeinde zu Bauplätzen und anderen Zwecken bewilligt, sowie Boden, der im Baurecht abgegeben wird, setzt der Genossenrat den Preis fest und legt ihn der Genossengemeinde zur Annahme oder Verwerfung vor. Der Bodenpreis behält solange seine Gültigkeit, bis er vom Genossenrat neu festgesetzt und von der Genossengemeinde wiederum genehmigt wird.
Die Abgabe von Grund und Boden in der Wohn- und Gewerbe- sowie in der Gewerbe- und Industriezone erfolgt im Baurecht.
Die näheren Bestimmungen sind in Bauverordnungen enthalten, die von der Genossengemeinde genehmigt werden müssen.

§ 24

Genossameinteressen

Der Genossenrat ist verpflichtet, die Rechte der Genossame überall zu wahren und dafür zu sorgen, dass derselben keine neuen Lasten überbunden werden können. Der Genossenrat sorgt für die Erhaltung und Anlegung aller Korporations- und aller eingegangenen, ertragsfähigen Gelder. Er nimmt alle zwei Jahre Einsicht in die Kapitaltitel und wichtigen Schriften der Genossame.

§ 25

Präsident

Der Präsident ist die geschäftsleitende Person. Er hat als solche die Gemeinde und den Genossenrat zu leiten und die Genossame vor Behörden und Privaten zu vertreten. Er bedarf zum Abschluss von Verträgen und dergleichen stets der Ermächtigung des Genossenrates. In seiner Verhinderung oder bei allfälligem Ausstand vertritt ihn der Säckelmeister. Er hat nebst dem Säckelmeister einen Schlüssel zur Genossenlade, in welcher die Kapitalien und wichtigen Schriften der Genossame aufbewahrt werden.

§ 26

Säckelmeister

Der Säckelmeister führt das gesamte Rechnungswesen. Er ist verpflichtet, nach den Anweisungen der Genossenverordnung und den Beschlüssen des Genossenrates sowie den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001 zu verfahren. Er ist für den Eingang der Forderungen der Genossame verantwortlich. In seiner Pflicht liegt es, für alle Einnahmen und Ausgaben Belege vorzuweisen und den Voranschlag des kommenden Jahres zu erstellen. Der Säckelmeister hat die Rechnung alljährlich per Ende Dezember abzuschliessen und Ende März der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle zu überweisen.

§ 27

Genossenschreiber

Der Genossenschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen der Genossengemeinde und des Genossenrates. Das Protokoll muss jeweils an der folgenden Sitzung dem Rat oder der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten mitunterzeichnet werden.
Der Schreiber ist zuständig für sämtliche physischen Schriftstücke, Insertionen und weitere Kommunikationskanäle.
Er führt das Genossenregister und das Familienverzeichnis.

III. Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle

§ 28

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung (Organisation und Aufgaben) richtet sich nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001. Die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle hat das gesamte Rechnungswesen samt den Belegen zu prüfen und über ihren Befund dem Genossenrat zuhanden der Genossengemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

C. VOM GENOSSENGUT

I. Landwirtschafts- und Pflanzland

§ 29

Landwirtschaftsland

Zum Bezug von Landwirtschaftsland ist jeder Genossenbürger berechtigt, welcher den Ertrag für den eigenen Betrieb benötigt.
Die zu vergebenden Landparzellen sind vom Genossenrat in erster Linie unter den Genossenbürgern und in zweiter Linie auch an Nichtgenossenbürger, die praktizierende Landwirte sind, auf jeweils 6 Jahre zu verpachten.
Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse sind zu berücksichtigen.

§ 30

Pflanzland

§ 29 findet sinngemäss Anwendung

II. Waldungen

§ 31

Waldungen

Die Waldungen unterliegen der Aufsicht und Leitung der staatlichen Forstbehörden. Es sind diesbezüglich sämtliche Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und des Wirtschaftsplanes massgebend.

§ 32

Nutzung

Die nach dem Wirtschaftsplan bewilligten Holzschläge werden durch den Genossenrat bestmöglichst verwertet.

III. Alpungen und Viehauftrieb

§ 33

Alpung und Viehauftrieb

Alpungen und Viehauftrieb werden im Weidenreglement geregelt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 34

Unverteilte Liegenschaften

Der Duliwald sowie die Ilgenstände sind unverteilte Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossamen. Die Genossame Trachslau hält an den diesbezüglichen Rechten fest.

§ 35

Besondere Rechte der Genossame

a) Beteiligung am Genossenzimmer und Archiv im Rathaus Einsiedeln
b) Benützung des Saales im Schulhaus Trachslau

Die Genossame hält an diesen Rechten fest.

§ 36

Reglemente

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrates im Rahmen dieser Statuten zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen.

V. Übergangsbestimmungen

§ 37

Übergangs-bestimmungen

Diese Genossenstatuten sind am 17. April 2026 von der Genossengemeinde angenommen worden, treten nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. April 2008.

Der Präsident:
Peter Kälin

Der Schreiber:
Désirée Stebler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss RRB Nr. 613 vom 25. August 2026